

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

1. Beschreibung der Planung und ihrer Umweltauswirkungen

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 10.03.2015 den Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, um für einen Bereich im Süden der Stadt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbe- bzw. Industriebetrieben vorzubereiten.

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von rund 10,5 ha und liegt südlich der Innenstadt von Kamen. Er ist in zwei Teilbereiche untergliedert. Der nördliche Teilbereich umfasst eine ca. 180 m tiefe Fläche südlich der Heerener Straße (L 663) im Norden zwischen der Hochstraße (B 233) im Westen und dem Klöcknerbahnweg im Osten. Der südliche Teilbereich umfasst einen Grundstücksstreifen südöstlich des Kreuzungspunktes der B 233 und der Henry-Everling-Straße. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes hat den folgenden Inhalt: 1. Änderung von "Sonderbaufläche Baumarkt / Gartencenter" in "Gewerbegebiet". 2. Änderung von "Industriegebiet" in "Gewerbegebiet". 3. Änderung von "Gewerbegebiet" in "Industriegebiet".

Zur Zeit der Planaufstellung wurde der Änderungsbereich im westlichen Teil durch einen Gebäudeleerstand (ehemaliger Baumarkt) gekennzeichnet. Der weitere Bereich wird – mit Ausnahme einer Baulücke im Nordosten an der Heerener Straße (L 663) vollständig gewerblich genutzt. In den Randbereichen des Änderungsbereiches befinden sich in Teilen dichte Gehölzbestände.

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB ist für den Flächennutzungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt er die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden - unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und der Möglichkeit zur Sicherstellung des Immissionsschutzes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung - keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Umweltschutzgüter festgestellt. Die Erschließung ist durch das vorhandene Straßennetz sichergestellt. Forstliche- und wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

Die auf der Flächennutzungsplanebene erforderliche artenschutzrechtliche Vorprüfung, bei der die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen sind, hat ergeben, dass voraussichtlich keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG mit der Änderung vorbereitet werden. Das Planvorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht umsetzbar.

2. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Verfahrensablauf	Termine
Beschluss des Rates zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans am	10.03.2015
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom	20.05.2015 – 10.06.2015
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am	18.09.2017
Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB vom	25.09.2015 – 26.10.2015
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. §4a (3) BauGB	18.10.2017
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB	26.10.2017 – 13.11.2017
Feststellungsbeschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplans am	06.12.2017
Genehmigung der Bezirksregierung am	15.01.2018
Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans am	22.01.2017

3. Abwägung der vorgebrachten Anregungen:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Anregungen zu folgenden Themenbereichen vorgetragen:

- Art der baulichen Nutzung
- Immissionsschutz
- Eigentumsschutz

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden Anregungen insbesondere zu den folgenden Themenbereichen vorgetragen:

- Hinweise zu bergbaulichen Verhältnissen
- Altlastenverdachtsflächen
- Eingriffsregelung / Artenschutz

Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Sofern diese jedoch nicht die Ebene des Flächennutzungsplans betrafen, erfolgte eine Berücksichtigung im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens (Bebauungsplan Nr. 4.1 Ka Henry-

Everling-Straße).

Aufgrund von Ergänzungen / Änderungen des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nach dem Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wurde eine erneute Offenlage gem. § 4a (3) BauGB erforderlich. Die Ergänzungen bezogen sich auf eine Neuabgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Änderung von einer Fläche für „Gewerbe-“ in „Industriegebiet“. Im Rahmen der erneuten Offenlage sind keine Anregungen die zu einer Änderung der Darstellung geführt haben vorgetragen worden.

In Abwägung der verschiedenen Belange hat der Rat der Stadt Kamen daher in seiner Sitzung am 06.12.2017 den Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Kamen
Coesfeld, im Januar 2018

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld